



**Vorläufige Stellungnahme der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
zum Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2014
und Sensitivitätenbericht 2014
im Rahmen des Konsultationsverfahren der Übertragungsnetzbetreiber
vom 16. April 2014 bis 28. Mai 2014**

I. Vorbemerkung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich bereits intensiv mit dem Netzentwicklungsplänen 2012 und 2013 sowie dem zwischenzeitlich ergangenen Bundesbedarfsplangesetz befasst und entsprechend gegenüber Übertragungsnetzbetreibern, Bundesnetzagentur und Bundesregierung Stellung genommen. Auch zum Entwurf des Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan 2014 hat die Landesregierung als Träger öffentlicher Belange nach § 12a Abs. 2 S. 2 EnWG eine Stellungnahme abgegeben. Diese gemeinsame Stellungnahme haben, wie die vorangehenden Stellungnahmen, die Staatskanzlei NRW, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW und das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW erarbeitet.

Zunächst ist allgemein festzustellen, dass der NEP 2014 auf dem von der BNetzA am 30.08.2013 genehmigten Szenariorahmen 2014 beruht, der wiederum eine Fortschreibung der bisherigen Szenariorahmen der vorangehenden Netzentwicklungsplanungen darstellt. Infolge der dabei trotz vielfältiger bereits vorgetragener Kritikpunkte eher geringfügigen Änderungen hat auch die vorangehende Kritik insofern gleichermaßen Bestand. Auf die vorangehenden Stellungnahmen gegenüber den ÜNB wird daher insoweit verwiesen. Weiterhin ist festzustellen, dass die Stellungnahme der Landesregierung gegenüber der BNetzA sich trotz des Berücksichtigungsgebots in § 12a Abs. 3 EnWG nicht in den Genehmigungen der Bundesnetzagentur niedergeschlagen haben. Die Landesregierung hatte in ihren vorherigen Stellungnahmen insbesondere die Verzögerungen beim Ausbau der Offshore-Windenergie sowie den beschleunigten und umfangreicheren Verlaufs des Ausbaus der Onshore-Windenergie geltend gemacht. Mittlerweile ist festzustellen, dass dies mit dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des EEG auch Eingang in die Bundespolitik gefunden hat. Die Frage, welches Szenario gerechnet wird, beeinflusst erheblich das Ergebnis und wirkt sich mithin entscheidend auf die Qualität des vorliegenden Entwurfs des NEP 2014 aus. Dieser Mangel kann auch nicht durch den mit dem NEP vorgelegten, grundsätzlich zu begrüßenden Sensitivitätenbericht in einer hinreichenden Tiefe behoben werden. Dies sollte daher mit dem Szenariorahmen für den NEP 2015 endlich korrigiert werden.

Darüber hinaus wird in mehreren Punkten erheblicher inhaltlicher Korrekturbedarf gesehen.

II. Zur Szenarien-, Sensibilitäten- und Sensitivitätenrechnung

Der Sensitivitätenbericht beruht auf Tatsachen, die schon mit dem neuen Koalitionsvertrag im Bund seit Dezember bekannt sind. Letztlich unterliegt die Planung der Umweltprüfung und muss eine Alternativenprüfung enthalten. Dem wird der nachträglich separat hinzugefügte Sensitivitätenbericht nicht gerecht. Die Sensitivitäten müssen für alle Szenarien gerechnet werden, und nicht nur für Szenario A 2024. Dies sollte im Laufe der Überarbeitung zur Einreichung bei der Bundesnetzagentur nachgeholt werden.

Weiterhin ist festzustellen, dass die bereits in den vergangenen Konsultationen bemängelten Sensitivitäten, also Effekte von Szenarioänderungen und Erzeugungsallokationen im Hinblick auf die Transportbedarfe, weiterhin nicht hinreichend ersichtlich ist. Zwar wurden zwei Sensitivitäten berechnet. Die dritte Sensitivität zur Entwicklung des Kohlendioxidpreises im Emissionshandel steht jedoch aus, so dass sie in diesem Rahmen nicht beurteilt werden kann. Auch ist eine kumulierte Betrachtung der Sensitivitäten nicht ersichtlich. Das Fehlen derartiger Aussagen im NEP 2014 erinnert an die Vorlage des NEP 2013 zunächst ohne Sensitivitäten und mindert entsprechend seine Aussagekraft erheblich und stellt eine weitere Schwäche im Hinblick auf die Umweltprüfung mit Alternativenprüfung dar.

Zum vorangehenden NEP hatte die Landesregierung bereits auf die Wechselwirkungen mit dem Verteilnetzausbau vor dem Hintergrund der Dena-Verteilnetzstudie hingewiesen. Dies gilt angesichts der Verteilnetzstudien mehrerer Bundesländer, darunter Nordrhein-Westfalen, für den NEP 2014 und folgende Netzentwicklungspläne erst Recht. Es gilt als Sensitivität einen besseren Abgleich von Übertragungsnetz- und Verteilnetzausbau und der damit verbundenen Wechselwirkungen mitzubetrachten. Dies ist eine Sensitivität, die angesichts der seit der Dena-Studie im Raum stehenden Maximalwerte von bis zu 193.000 km neuem Verteilnetz für 42,5 Mrd. Euro dringend vertieft untersucht und im Rahmen der Netzentwicklungsplanung berücksichtigt gehört.

Im Übrigen ist die Netzentwicklungsplanung um eine Speicherentwicklungsplanung zu ergänzen. Zugleich ist die Letztverbrauchereigenschaft neu zu regeln.

Anlässlich der aktuellen Abfrage der BNetzA bei den Regionalplanungsbehörden der Länder nach in Regionalplänen dargestellten Windflächen weisen wir vorsorglich daraufhin, dass die Ergebnisse derzeit kein realistisches Bild ergeben können. Die Abfrage erfasst weder die in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Windkraftkonzentrationszonen noch werden die in Aufstellung befindlichen Raumordnungs- und Flächennutzungspläne berücksichtigt. Der in Aufstellung befindliche Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen sieht verbindliche Flächen-Vorgaben für den Ausbau der Windenergie vor.

III. Zur Technologiebetrachtung

Für die Technologiebetrachtung im Netzentwicklungsplan enthält das Energiewirtschaftsrecht klare gesetzliche Vorgaben, aber auch weitergehende Spielräume. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass der vorgelegte Netzentwicklungsplan die geltenden gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Allerdings hätten die Spielräume noch besser für eine breitere Akzeptanz des Netzausbaus genutzt werden können. So ist zum Beispiel die Verwendung von Hochtemperaturleiterseilen nicht nur auf Pilottrassen beschränkt, sondern auch bei anderen Vorhaben möglich.

Im ersten Entwurf des Netzentwicklungsplanes 2012 hatten die Übertragungsnetzbetreiber sich auf die Realisierung sämtlicher Trassen als Freileitungen beschränkt und damit vielfach Kritik, auch von Seiten der Landesregierung hervorgerufen. Im weiteren Verfahren wurde dies in Teilen korrigiert und hat sich auch im bestätigten NEP 2012 und Bundesbedarfsplangesetz niedergeschlagen. Darüber hinausgehend wird derzeit über eine weitere Ausweitung der Erdverkabelungsmöglichkeit auf alle HGÜ-Trassen mit Ausnahme Ultranets im Gesetzgebungsverfahren beraten und entschieden. Die Landesregierung geht davon aus, dass dies in die laufende Netzentwicklungsplanung zum nächstmöglichen Zeitpunkt Eingang findet.

Die Landesregierung geht zudem aufgrund ihrer Erfahrungen davon aus, dass die Akzeptanzprobleme nicht auf die HGÜ-Korridore beschränkt sind. Eine weitergehende technologieoffene Betrachtung weiterer Trassen wäre mithin konsequent und wäre eine wertvolle fachliche Grundlage und Entscheidungshilfe für Landes- wie Bundespolitik. Zudem erscheint angesichts des Szenarios B 2034 eine gründlichere Darstellung der HGÜ-Overlay-Grid-Perspektive und auch eine Erläuterung der Langfristperspektive vor dem Hintergrund des FP7-Projekt E-Highways 2050 der EU-Kommission sinnvoll.

Es muss zudem festgestellt werden, dass es im Netzentwicklungsplan weiter an einer systematischen Diskussion über bestehende Technologieoptionen sowie Verknüpfungsmöglichkeiten mit vorhandenen und geplanten Bahnstrom-, Fernwärme und Gasnetzen fehlt. Die Bewertung der Speicherpotenziale im Gas- und Wärmenetz kann auch nicht alleinige Aufgabe der Stromnetzbetreiber sein. Hier sollten zusätzlich DVGW für das Gasnetz und AGFW für die Wärmenetze beteiligt werden. Gerade die Speicherpotenziale in den Gas- und Wärmenetzen könnten einen dämpfenden Einfluss auf den erforderlichen Netzausbau haben. Zu einer integrierten Netzbetrachtung zählen auch die Bündelung von Stromtrassen mit Bahnstromtrassen und die bessere Berücksichtigung der regionalen Verteilnetze. Da zweifelsohne einige Neuentwicklungen eher mittel- als kurzfristig zum Einsatz kommen werden, sollte in den folgenden Netzentwicklungsplänen diese Technologiebetrachtung jeweils fortgeschrieben und aktualisiert werden, sofern die integrierte Netzbetrachtung nicht aufgrund vorhandener Gutachten kurzfristig zu leisten ist. Zudem ist eine fortlaufende Prognose über die zu erwartende Praxistauglichkeit erforderlich.

Der weitere Verlauf der regelmäßigen Netzentwicklungsplanung bietet die Chance, mehr zu erreichen als die jährliche Diskussion um sich ähnelnde Freileitungs-Planungen auf der Grundlage sich gleichender Szenarien. Dazu zählt auch eine technologieoffene und systematische Betrachtung verschiedener technischer Möglichkeiten, den geplanten Netzausbau zu reduzieren.

IV. Zum Netzausbau in Nordrhein-Westfalen

Zunächst ist festzuhalten, dass der NEP 2014 gegenüber den zuvor von der BNetzA genehmigten Netzentwicklungsplänen 2012 und 2013 und damit auch gegenüber dem Bundesbedarfsplangesetz weitere Trassen enthält. Zu den bereits im Bundesbedarfsplangesetz enthaltenen Trassen steht der energiewirtschaftliche Bedarf mit dem Bundesbedarfsplangesetz und der TEN-E Verordnung der EU bereits fest, so dass sich hier eine Stellungnahme der Landesregierung grundsätzlich erübrigt. Die Landesregierung geht allerdings davon aus, dass im Rahmen der anstehenden Bundesfachplanungsverfahren – derzeit insbesondere von Korridor A (ULTRANET) und C (SU-ED.LINK) – alle Alternativen (Trassenverläufe, Endpunkte und Bauweisen) genauso gründlich und umfassend geprüft werden wie die Vorzugsvarianten.

Das vorgelegte Szenario B 2034 beinhaltet eine erhebliche Steigerung des Stromexports von Nordrhein-Westfalen nach Belgien um etwa 50% (vgl. NEP S. 39). Dies legt nahe, die bisherige Dimensionierung des Projektes ALEGrO (vgl. NEP S. 307 ff.) zu überdenken. Es würde einen erheblichen Synergieeffekt darstellen, bei diesem Erdverkabelungsprojekt gleich mehr Kabel mit entsprechend höherer Übertragungskapazität im selben Kabelgraben vorzusehen, als diese doppelt zu planen und entsprechend doppelt planfestzustellen. Dies wäre auch geeignet, die schon für 2024 aufgezeigte angespannte Netzsituation in der Eifel zu entlasten (vgl. NEP S. 57 f.). Zu Projekt 101 und der in Szenario B 2034 aufgezeigten Zukunftsperspektive einer Verbindung mit dem Projekt ULTRANET (vgl. NEP S. 69) bittet die Landesregierung um weitergehende Informationen.

Darüber hinaus verbleiben nur die „neuen“ Projekte Korridor B, P 132 und P 154. Zu diesen ist im Einzelnen auszuführen:

- **Korridor B**

Der bereits im Entwurf des NEP 2012 und 2013 enthaltene, von der Bundesnetzagentur bisher aber nicht bestätigte Korridor B wurde von den Übertragungsnetzbetreibern wiederum in den Netzentwicklungsplan aufgenommen (vgl. NEP S. 63, 65, 67 und 236 f.). Eine endgültige Entscheidung über die Notwendigkeit dieser Trasse erscheint dringend geboten, auch um Irritationen in der Öffentlichkeit zu vermeiden. Unabhängig hiervon wird darauf hingewiesen, dass der Trassenkorridor angesichts des Suchraumes von allen genannten Trassen bzw. Korridoren die größten Betroffenheiten durch eine gänzlich neue Freirauminanspruchnahme zwischen Wehrendorf und Urberach von ca. 380 km auslösen kann. In Anbetracht dessen erscheint es angezeigt, eine mögliche Bündelung mit vorhandenen Trassen und eine Verkabelungsalternative zur Erprobung der Erdverkabelung auf großer Distanz herauszuarbeiten und dies bereits im NEP klar zum Ausdruck zu bringen.

- **Projekt P 132 Lippe-Mengede**

Die in diesem Projekt dargelegte Netzverstärkung über 10 km im Ruhrgebiet erscheint der Landesregierung für das Szenario A schlüssig dargelegt. Anders liegt der Fall für die Szenarien B und C, welche dieses Projekt nicht enthalten (vgl. NEP S. 63, 65, 67 und 369). Die Landesregierung geht daher davon aus, dass dieses Projekt für die als wahrscheinlich angenommene Entwicklung nicht erforderlich ist und es konsequenterweise entfällt.

- **Projekt P 154 Anschluss Siegburg**

Der in diesem Projekt vorgeschlagene 1 km AC-Netzausbau als Neubau östlich Köln wird für die Szenarien A und B dargelegt, während es nach Szenario C mit den Länderzielen nicht erforderlich ist (vgl. NEP S. 63, 65, 67 und 385). Es erscheint auch ein Zusammenhang mit den Verzögerungen auf der Strecke Kruckel-Dauersberg möglich. Die Landesregierung bittet den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber vor diesem Hintergrund die ausstehenden Anträge auf Planfeststellung der weiteren Abschnitte der Trasse Kruckel-Dauersberg zeitnah zu stellen und die Notwendigkeit des Projekts vor diesem Hintergrund erneut zu überprüfen.

V. Hinweise zum weiteren Verfahren

Die Landesregierung hat in ihren vorangehenden Stellungnahmen bereits darauf hingewiesen, dass sie sowohl eine Optimierung des weiteren Verfahrens, als auch eine Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für erforderlich hält.

Für die breite Öffentlichkeitsbeteiligung ist nach wie vor nicht erkennbar, dass es auf dieser Ebene nicht um die Festlegung konkreter Trassen, sondern um die Feststellung des Netzbedarfs bis 2024 geht. Zur Verwirrung trägt bei, dass die Verfahren zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes, zum Netzentwicklungsplan 2014 und zum Szenariorahmen für die Netzentwicklungspläne 2015 sich überschneiden. Eine Karte mit einer getrennten Darstellung des im Bundesbedarfsplan enthaltenen Zubaunetzes und der darüber hinaus gehenden Trassen des vorgeschlagenen Zubaunetzes erscheint für die öffentliche Darstellung und Diskussion notwendig.

Die Landesregierung hat 2013 die Verbesserung der zuvor angemahnten Öffentlichkeitsbeteiligung erfreut zur Kenntnis genommen und entsprechend an den Informationsveranstaltungen von ÜNB und BNetzA in Köln und Düsseldorf teilgenommen. Die Landesregierung ist jedoch nach wie vor der Auffassung, dass zwei Veranstaltungen für das Erreichen einer breiten Öffentlichkeit in Nordrhein-Westfalen nicht hinreichend sind. Dies gilt insbesondere für den geplanten Netzausbau in Westfalen, sei es der unbestätigte und mithin von der Öffentlichkeit kaum bemerkte Korridor B als auch der viel diskutierte Korridor C in Ostwestfalen-Lippe. Die Entwicklung beim Projekt Süd-Link (vg. NEP S. 240), bei dem sich Ostwestfalen-Lippe als Region aufgrund des breiten Suchraums zunächst nicht angesprochen fühlte und sich nun mit einer durch NRW verlaufenden Vorzugstrassierung konfrontiert sah, hat gezeigt, dass die Art der Kommunikation für die Akzeptanz wichtig ist. Es wird daher die Durchführung einer regionalen Informationsveranstaltung zum Netzentwicklungsplan in Ostwestfalen-Lippe angeregt.

Es ist davon auszugehen, dass in nachgelagerten Verfahrensschritten mit erheblichen Widerständen von Betroffenen zu rechnen ist. Die NEP-Leitungen werden vermutlich an vielen Stellen – neben den bereits bestehenden Leitungen und den hinzukommenden EnLAG-Leitungen und BBPIG-Leitungen – als weitere Zusatzbelastung wahrgenommen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn neue Hochspannungsleitungen oder „aufgesattelte“ Hochspannungsleitungen an sensible Bereiche (z.B. Wohnbebauung) heranrücken. Es haben sich auch in Nordrhein-Westfalen bereits mehrere Bürgerinitiativen gegen Hochspannungsleitungen gebildet. Besonders konflikträchtige Bereiche sollten deshalb möglichst frühzeitig identifiziert werden. Im Dialog mit den Betroffenen sollten hier soweit als möglich kooperative Konfliktlösungen gesucht werden. Geeignete Instrumente für eine umfassende und frühzeitige Bürgerbeteiligung – über die gesetzlichen Vorschriften hinaus – wären,

- Schaffung weiterer Transparenz z.B. durch Medienkampagnen,
- Regionale Bürgerversammlungen, geleitet von neutralen Gremien ggf. mit externen Sachverständigen und
- Bürgerbüros für alle Planungsebenen (NEP, Bundesbedarfsplan, ROV, PFV), in denen die Stellungnahmen gebündelt und an die Fachplanungen weitergeleitet werden.

Das laufende Konsultationsverfahren zeigt erneut, dass nicht nur die Konsultationsfrist für den rund 450 Seiten umfassenden Entwurf des Netzplanungsdokument bei gleichzeitig erfolgreicher Konsultation des Untersuchungsrahmens für die SUP durch die BNetzA mit rund 250 Seiten zur Durchdringung für viele Bürger wie auch Experten zu knapp bemessen ist. Nach Auffassung der Landesregierung ist es für die weitere Netzentwicklungsplanung weiterhin angezeigt:

- der Netzentwicklungsplanung ein realistischeres Szenario zugrunde zu legen, in denen die Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien Eingang auch im Bereich Onshore-Windenergie Eingang finden;
- die Technologiebetrachtung nicht nur abstrakt, sondern auch im Hinblick auf einzelne Projekte umfassender und innovationsfreundlicher vorzunehmen, um mit einer Vielzahl von Instrumenten den aufgezeigten Netzausbaubedarf für Mensch und Umwelt erträglicher zu gestalten;
- die geplanten HGÜ-Trassen technisch mehrpunktfähig zu gestalten, um diese zukünftig vernetzen zu können und eine Verkabelung auch bei größerer Last und Distanz zu erproben;
- für klare rechtliche und bessere wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die innovativen Übertragungs-, Verteilungs- und Speichertechnologien einzutreten, was unter anderem auch eine Überarbeitung der Anreizregulierungsverordnung einschließt;
- die Prioritäten und Zeitabläufe des Netzausbaus besser heraus zu arbeiten, um aus dem Netzentwicklungsplan eine bessere Grundlage für die Bundesbedarfsplanung zu machen;
- den Rhythmus der Netzentwicklungsplanung nach europäischem Vorbild auf einen Zweijahresrhythmus umzustellen und damit einhergehend den Konsultationszeitraum zu verlängern und eine breitere Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen.

VI. Fazit:

Trotz einzelner Fortschritte muss die Landesregierung feststellen, dass wesentliche Kritikpunkte weiter bestehen. Diese wirken sich teilweise erheblich auf die Berechnung des erforderlichen Netzausbaus aus. Nordrhein-Westfalen hat ein hohes Interesse an einem zeitnahen und rechtssicheren Ausbau der Übertragungsnetze und setzt sich dementsprechend für die Optimierung von Netzentwicklungsplan und rechtlichem Rahmen ein. Zur Korrektur entsprechend der genannten Punkte sind sowohl die Übertragungsnetzbetreiber als auch BNetzA aufgefordert. Gleichzeitig bleibt die Weiterentwicklung des das Verfahren und die wesentlichen Annahmen tragenden Rechtsrahmens notwendig.